



MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT
BADEN-WÜRTTEMBERG

Informationsblatt

zum Betriebs- oder Sozialpraktikum

**für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst
für das Lehramt an Gymnasien**

**gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 6 Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für das höhere Lehramt an Gymnasien vom 10. März 2004
(GBl. S. 181, K.u.U. S. 74)**

Betriebs- oder Sozialpraktikum gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 6 APrOGymn für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien

Als Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst an den Staatlichen Seminaren für Didaktik und Lehrerbildung (Gymnasien) wird von allen zukünftigen Referendarinnen und Referendaren gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 6 APrOGymn vom 10. März 2004 ein Betriebs- oder Sozialpraktikum gefordert. Eine entsprechende Praktikumsbescheinigung ist zusammen mit den Bewerbungsunterlagen beim zuständigen Oberschulamt einzureichen.

Das Betriebs- oder Sozialpraktikum ist von allen Studierenden nachzuweisen, die **ab 2006** zu dem jeweils im Januar beginnenden 18-monatigen Vorbereitungsdienst für das gymnasiale Lehramt zugelassen werden wollen.

Für die Ausbildung im Fach Sport ist anstelle eines Betriebs- oder Sozialpraktikums ein Vereinspraktikum erforderlich. Hierfür gilt das Informationsblatt des Kultusministeriums für Studierende der Lehramtsstudiengänge Sport.

Ziele

Im Betriebs- oder Sozialpraktikum sollen die zukünftigen Gymnasiallehrerinnen und Gymnasiallehrer einen Einblick in außerschulische Felder erhalten, in denen sich Kinder und Jugendliche heute bewegen. Wenngleich Bildungsziel des Gymnasiums die Studierfähigkeit der Abiturientinnen und Abiturienten ist, ist es doch im Sinn der Durchlässigkeit des Schulsystems und seiner Schulformen sinnvoll und notwendig, wenn künftige Gymnasiallehrerinnen und Gymnasiallehrer über eigene Erfahrungen in der Betriebs- und Arbeitswelt verfügen, damit sie Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern in der Schul- und Berufswahl beraten und die Berufswelt bei der Gestaltung ihres Unterrichts berücksichtigen können.

Betriebspraktikum

Durch die Mitarbeit in einem Betrieb lernen die zukünftigen Gymnasiallehrerinnen und Gymnasiallehrer die sich wandelnden Berufsanforderungen kennen. Im Kontakt mit der Betriebsleitung und ggf. den für die Ausbildung Verantwortlichen erhalten sie praktische Einblicke in wirtschaftliche und betriebliche Zusammenhänge, zur Gewinnung von Auszubildenden und in die Ausbildung selbst aus eigener Anschauung. Im Kontakt mit Auszubildenden erfahren sie u.a., wie diese Unterricht in den verschiedenen Schularten in Bezug auf die Vorbereitung auf ihr künftiges Arbeitsfeld erlebt haben und wie sie Unterricht in der Berufsschule im Verhältnis zur betrieblichen Ausbildung sehen.

Sozialpraktikum

Für das Sozialpraktikum kommen als Praktikumsorte nur Einrichtungen in Frage, in denen Arbeit mit Jugendlichen im Vordergrund steht, z. B.:

- Freizeiteinrichtungen
- Jugendämter, Jugendeinrichtungen, Berufsberatungsstellen,
- Jugendkammern bei Gerichten,
- Heime (z.B. mit sonderpädagogischer Ausrichtung),
- Kirchliche Einrichtungen, die auf die Arbeit mit Jugendlichen ausgerichtet sind.

Die zukünftigen Referendarinnen und Referendare erhalten durch die Mitarbeit in diesen Einrichtungen Gelegenheit, Jugendliche und deren Verhalten **außerhalb des schulischen Bereichs** zu erleben. Sie erhalten Einblick in den Alltag dieser Jugendlichen und lernen die Arbeitsweisen in den entsprechenden Organisationen kennen.

Zeitlicher Umfang

Das Betriebs- oder Sozialpraktikum muss einen Umfang von insgesamt mindestens vier Wochen (Vollzeitbeschäftigung) haben. Der Zeitpunkt des Praktikums ist nicht festgelegt, so dass dieses bereits vor und während des Studiums oder vor dem Vorbereitungsdienst absolviert werden kann. Wird in Absprache mit der Praktikumsschule und dem Ausbildungslehrer das Praxissemester mit einem Sozialpraktikum verbunden, muss dieses einen zeitlichen Umfang von mindestens acht Wochen haben.

Anerkennung von erbrachten Leistungen

Auf Antrag können als gleichwertig mit einem Betriebs- oder Sozialpraktikum anerkannt werden:

- a) ein Praktikum, das dem Betriebs- oder Sozialpraktikum (s.o.) entspricht und vor dem Studium absolviert wurde,
- b) eine abgeschlossene Berufsausbildung oder
- c) eine Tätigkeit während längerer Zeit (insgesamt mindestens 6 Monate) in einem Betrieb, einer Behörde oder in einer gemeinnützigen Einrichtung.

Auf entsprechenden Antrag können diese unter a) bis c) aufgeführten Alternativen als Betriebs- oder Sozialpraktikum anerkannt werden. Der Antrag ist an das Oberschulamt zu stellen.

Zeiten des Wehr- oder Zivildienstes, Au-Pair-Tätigkeiten oder eine Tätigkeit als Fremdsprachenassistent/ in können grundsätzlich nicht als gleichwertig anerkannt werden.

Hinweis für die Betriebe bzw. sozialen Einrichtungen

Die Betriebe und sozialen Einrichtungen werden gebeten, den Praktikanten Einblick in die verschiedenen Aufgabenbereiche bis hinein in die Leitung zu geben. Wenn möglich, sollte Gelegenheit zur Mitarbeit in der Ausbildung oder zu eigenen Angeboten in den sozialen Einrichtungen gegeben werden.

Benennung von Betriebe-

Die zukünftigen Referendarinnen und Referendare organisieren ihr Betriebs- oder Sozialpraktikum eigenverantwortlich. Die Industrie- und Handelskam-

ben und sozialen Einrichtungen mern, die Handwerkskammern sowie die einschlägigen Verbände für soziale Einrichtungen wurden gebeten, ihre Mitglieder dazu aufzurufen, sich als Praktikumsbetriebe zu melden. Die Studienberatungen an den Universitäten können eigene Listen von empfehlenswerten Betrieben oder sozialen Einrichtungen erstellen.

Grundlage für das Betriebs- oder Sozialpraktikum ist die Verordnung des Kultusministeriums über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für das höhere Lehramt an Gymnasien (APrOGymn) vom 10. März 2004.

Für weitere Fragen zum Betriebs- oder Sozialpraktikum steht das für Ihren Vorbereitungsdienst zuständige Oberschulamt gerne zur Verfügung:

Oberschulamt Stuttgart	70031 Stuttgart Postfach 10 36 42	E-Mail: poststelle@osas.kv.bwl.de	Tel.: 0711/6670-0
Oberschulamt Karlsruhe	76231 Karlsruhe Postfach 10 01 51	E-Mail: poststelle@osak.kv.bwl.de	Tel.: 0721/926-0
Oberschulamt Freiburg	79095 Freiburg Postfach	E-Mail: poststelle@osaf.kv.bwl.de	Tel.: 0761/2825-0
Oberschulamt Tübingen	72011 Tübingen Postfach 21 60	E-Mail: poststelle@osat.kv.bwl.de	Tel.: 07071/200-0

Bescheinigung

über ein
Betriebspraktikum
 Sozialpraktikum

(bitte ankreuzen)

gemäß § 2 Abs.1 Ziff. 6 der Verordnung des Kultusministeriums über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für das höhere Lehramt an Gymnasien (APrOGymn) vom 10. März 2004.

Hiermit wird bestätigt, dass Frau / Herr

Name, Vorname: _____ geboren am: _____

bei uns ein Praktikum in der Zeit vom _____ bis _____ abgeleistet hat.

Dabei waren folgende Tätigkeiten Schwerpunkte des Betriebs- oder Sozialpraktikums:

Name und Anschrift der Firma / Einrichtung:

Datum _____

Unterschrift
(verantwortliche/r Betreuer/in der Firma / Einrichtung)

Weitere Nachweise über eine vergleichbare sonstige praktische Tätigkeit können ggf. als Anlage beigefügt werden.

Anmerkungen des zuständigen Oberschulamts:

anerkannt

nicht anerkannt